

den Beitritt zu den Beschlüssen der jenseitigen Kammer gelegentlich zu empfehlen, nach denen: 1) das in dem allerhöchsten Decret erwähnte Geschenk mit den daran geknüpften Bedingungen, a) die Anstalt zu vergrößern, und b) den Besitzern der schönburgischen Receßherrschaften für 3 aus selbigen gebürtige Waisen Stellen in dieser Anstalt gegen die gesetzliche Bezahlung einzuräumen, beizustimmen geneigt sei? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Zu einer weitem Frage ist nicht Veranlassung vorhanden, und ich werde daher, da der Gegenstand auf einem allerhöchsten Decrete beruht, mit Namensaufruf abstimmen lassen. — Bei dieser antworten alle Anwesende mit Ja.

Präsident v. Gersdorf: Wir können nun zu dem Bericht unserer vierten Deputation unter T. übergehen, und ich ersuche den Herrn Bürgermeister Gottschald, uns als Referent den Vortrag zu geben.

(Staatsminister v. Beschau und königl. Commissar Freiesleben treten in den Saal.)

Referent Bürgermeister Gottschald: Der Bericht der vierten Deputation lautet zuvörderst:

Die Vielfältigkeit der Beschwerden, die Karl Adolph Buge und Genossen in ihrer an die Ständeversammlung eingereichten Vorstellung vom ^{10. November}_{6. December} vorigen Jahres vorgebracht haben, einerseits, sowie andererseits nicht nur deren dringende Empfehlung Seiten des Herrn Superintendenten D. Großmann, sondern auch der von dem Herrn Finanzminister in der Sitzung am 14. December 1842 (cf. L.-M. I. S. No. 9) kund gegebene Wunsch, „daß auf diese Beschwerde eingegangen werden möchte,“ haben der Deputation die Verpflichtung auferlegt, wie überhaupt bei allen Beschwerden, so insbesondere gerade bei der vorliegenden, deren Prüfung und Erörterung mit der größten Sorgfalt sich zu unterziehen. Sie hat, um ihrer Pflicht so vollständig als nur immer möglich zu genügen, auf dem verfassungsmäßigen Wege vom hohen Gesamtministerium sich über die in Frage befangene Angelegenheit um so mehr Auskunft zu erbitten sich veranlaßt gefunden, als sie aus der Beschwerdeschrift zu entnehmen hatte, daß in Folge der Beschwerden jener Bergarbeiter vom hohen Finanzministerium ein Commissar an Ort und Stelle abgeordnet gewesen ist.

Nachdem ihr nun hierauf verschiedene Mittheilungen zugegangen sind, erstattet sie ihren Bericht in Folgendem:

Bereits am 13. Mai 1841 in der öffentlichen Audienz wurde von Karl August Lichtenberger und Consorten angeblich im Namen sämtlicher Bergarbeiter der freiberger Bergamtsrevier eine Vorstellung überreicht, in welcher die Bitte niedergelegt war,

„daß Sr. Königl. Majestät die Bergleute in ihren, jetzt schon sehr geschmälernten und eingeschränkten Gerechtsamen in Schutz nehmen möchten.“

Zur Begründung dieser Bitte führen die Bittsteller im Wesentlichen an:

1.

daß kürzlich den Bergarbeitern der Antrag gemacht worden sei, die sogenannten Feiertagschichten (d. i. Schichtlöhne, die die Arbeiter verfassungsmäßig an gewissen Feiertagen erhalten, ohne wirklich angefahren zu sein,) einzuziehen, den hierdurch entstehenden Lohnausfall aber den Bergleuten und zwar nur den höher gelohnten Classen derselben durch Erhöhung ihres currenten Wochenlohnes, je-

doch in unzureichender Maße zu vergüten; daß die Bergarbeiter zwar gegen diese Maßregel „förmlich zu protestiren“ sich genöthigt gesehen, ihnen aber hierauf bis jetzt Etwas weiter nicht angetragen worden sei, dem Verlauten nach aber „neue Repressalien“ im Werke sein sollten;

daß ferner die jüngeren und insbesondere die seit dem Quartal Trinitatis 1841 in Arbeit genommenen Mannschaften gleich nicht anders als mit der Bedingung, daß sie auf Feiertags- und Krankenschichten keinen Anspruch machen sollten, angenommen worden seien;

2.

finde bei der Annahme neuer Bergarbeiter nicht allemal ein gerechtes Verfahren statt; das gegebene Versprechen, die Söhne von Bergleuten hierbei besonders zu berücksichtigen, gehe nicht allemal in Erfüllung und Bergmannskinder würden oft aus „vortheilhaften Gründen und besondern Absichten“ jungen Leuten aus andern Ständen nachgesetzt;

3.

wenn es den anfangs zurückgewiesenen Bergmannsöhnen gelinge, später und nachdem sie eine Zeit lang bei der Landwirthschaft gedient, noch mit Bergarbeit versorgt zu werden, so würden sie als Bergknechte für immer mit 20 gGr. Wochenlohn angelegt und dürften, aller bessern Befähigung ungeachtet, nicht auf Beförderung reflectiren. Früher hätten dergleichen Individuen wenigstens nach 6 Jahren Aussicht auf Lohnerhöhung gehabt; jetzt sei dies Gesetz aufgehoben. Zwar würde hier und da Mancher begnadigt und weiter befördert; ob es aber hierbei gerecht zugehe, möge schärferer Beurtheilung überlassen bleiben, weil viele Bedürftige und vollkommen Fähige ausgeschlossen blieben. Was Einem recht, sei dem Andern billig;

4.

gehe jetzt überhaupt das Aufrücken im Lohne viel langsamer von Statten als früher, denn

a) während früher die jungen Bergarbeiter aller Vierteljahre eine Lohnerhöhung erhalten hätten, wäre neuerlich ihrem Lohne nur aller Halbjahre 1 gGr. zugelegt worden und seit 1840 sogar nur aller Jahre, so daß jetzt nach Einführung der neuen Rechnungsweise dieselben ein Jahr um 1 Ngr., das andere Jahr um 1½ Ngr. gebessert würden;

b) wenn die junge Mannschaft bis zu 20 gGr. Wochenlohn, d. i. bis zum Bergknecht avancirt sei, müsse sie jetzt 3 Jahre dabei verharren, während sie vor etwa 20 Jahren nur 1 Jahr lang auf eine Lohnerhöhung bis zu 21 Gr. hätte warten müssen;

c) zum Doppelhauerlohn aber und zu dem vor dessen Erlangung aufzufahrenden Probe- oder Häuergedinge käme jetzt ein Bergmann nicht vor dem 32sten oder 34sten Lebensjahre, indem bei der jetzigen Einrichtung, wonach alljährlich nur 100 Doppelhäuser gemacht würden, ein Lehrhauer bei 1 Thaler Wochenlohn oft 4 und 5 Jahre ausharren müsse, während er früher nach 3 Jahren oder im 20sten bis 24sten Lebensjahre zum Häuergedinge gelassen worden sei;

5.

werde seit Einführung des neuen Münzfußes der frühere Ansatz des Wochenlohns nicht mehr in Anwendung gebracht, sondern das Lohn nach der Schicht berechnet, so daß z. B. das Schichtlohn eines Doppelhäuers, der nach dem 20 Guldenfuß 1 Thlr. 3 Gr. — Wochenlohn, also pro Schicht — 5 Gr. 5 Pf. bezogen, nunmehr 7 Ngr. betrage, bei den neuangenenommenen Bergarbeitern aber der